

Bauanträge

Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zum Bau eines Carports auf Fl.Nr. 377/5 Gemarkung Aßling in Aßling, Am Feichtbaum 1

Das mit einem Einfamilienhaus bebaute und voll erschlossene Grundstück liegt im Ortsbereich von Aßling im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Grafinger Straße“. Der Antragsteller möchte nördlich des Hauptgebäudes an der Ortsstraße Am Feichtbaum eine offene Garage errichten, was nach der Bayerischen Bauordnung an sich verfahrensfrei wäre. Da sich das Vorhaben aber außerhalb des Bauraums im Bebauungsplan befindet und mit dem Flachdach von der festgesetzten Satteldachform abweicht, wird eine Befreiung von den Festsetzungen beantragt. Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hält die Abweichungen vom Bebauungsplan städtebaulich für vertretbar und die Befreiung unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen auch vereinbar. Dem Antrag wird zugestimmt. Der Bescheid ist zu erlassen.

Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Carports und einer Pergola auf Fl.Nr. 3380 Gemarkung Aßling in Aßling, Ulmenweg 3

Das mit einer Doppelhaushälfte bebaute und voll erschlossene Grundstück liegt im Ortbereich von Aßling im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Glonner Straße“. Der Antragsteller möchte südlich des Hauptgebäudes zum Ulmenweg hin eine offene Garage und an der Westfassade eine Pergola errichten, was nach der Bayerischen Bauordnung an sich verfahrensfrei wäre. Da sich die Vorhaben aber außerhalb des Bauraums im Bebauungsplan befinden und das Flachdach des Carports von der festgesetzten Satteldachform abweicht, wird eine Befreiung von den Festsetzungen beantragt. Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hält die Abweichungen vom Bebauungsplan städtebaulich für vertretbar und die Befreiung unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen auch vereinbar. Dem Antrag wird zugestimmt. Der Bescheid ist zu erlassen.

Änderungsantrag zum Bauantrag B-2013-926 für den Wohnhausneubau als Sonnenhaus und Doppelgarage auf Fl.Nr. 672/4 Gemarkung Aßling in Aßling, Mitterweg 49

Zum Bauantrag wurde in der Sitzung am 16.04.2013 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Am 10.06.2013 wurde eine Änderungsplanung eingereicht. Dabei wird die Zulassung von drei Abweichungen beantragt.

1. Die Asymmetrie des Satteldaches und der Dachneigungsabweichung von bis zu 30°.
2. Die Unterschreitung des Stauraumes vor der Garage von 5 m auf 3,50 m, um damit die Abstandsflächen für das Hauptgebäude auf dem Grundstück einhalten zu können.
3. Die Direkteinleitung des Regenwassers in die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation.

Der Befreiung zum Punkt 1 wurde in der Sitzung am 16.04.2013 bereits das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Stauraum vor der Garage ist im Bebauungsplan nicht vermaßt. Die BayBO sieht einen Mindestabstand von 3,00 m vor. Während der Bebauungsplan die Versickerung der Dachwässer vor Ort festsetzt, weist hingegen das Wasserwirtschaftsamt nur darauf hin, dass dies nur machbar ist, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen. Einem dem Änderungsantrag beigefügten Gutachten ist zu entnehmen, dass die anstehenden Böden nur schwach bis sehr schwach durchlässig einzustufen sind.

Beschluss:

Den Befreiungen in Punkt 1 und 2 wird zugestimmt. Bezüglich der Ableitung des Dachwassers wird trotz der beschränkten Durchlässigkeit des Bodens an der Festsetzung im Bebauungsplan festgehalten und eine oberflächennahe Versickerung oder die Einschaltung eines Sickerschachtes gefordert. Letzterer würde neben dem zwar bedingten Rückhalteeffekt aber auch eine Revisionsmöglichkeit schaffen.

Bauantrag zum Um- und Neubau einer Maschinenhalle mit Garagen auf Fl.Nr. 64 Gemarkung Aßling in Aßling, Fischerweg 9

Das Bauvorhaben befindet sich noch im Dorfgebietsbereich am Fischerweg in Aßling. Die bestehende Maschinenhalle (20,01 m x 7,64 m) nördlich des Bauernhofes soll umgebaut und das Dach erneuert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

Interkommunaler sachlicher Teilflächennutzungsplan – Windkraft; § 5 Abs. 2b i. V. m. § 204 Abs. 1 Satz 1 – 3 BauGB; Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens; Billigungsbeschluss

Um mit den Landkreisgemeinden und dem Landratsamt Ebersberg eine einheitliche Planung für Konzentrationsflächen-Windkraft auf den Weg zu bringen, hatte die Gemeinde Aßling, wie alle anderen Landkreisgemeinden auch, bereits im Januar 2012 den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gefasst. Dies soll der Ausweisung von sog. Konzentrationsflächen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windkraftanlagen dienen. Vom Planungsbüro wurde die Flächenanalyse durchgeführt, bei der dann potentielle Windkraftstandorte gefunden wurden. Eine CD, die die

ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft im Landkreis Ebersberg enthält, wurde an die Gemeinderatsmitglieder in der Sitzung am 07.05.2013 ausgeteilt. In der heutigen Sitzung informierte der zu diesem Tagesordnungspunkt anwesende Klimamanager des Landkreises über die rechtliche Seite des Planaufstellungsverfahrens und das parallel laufende Prüfungsverfahren zur Wirtschaftlichkeit der Aufstellung von Windkraftanlagen. In diesem Zusammenhang wies er auch darauf hin, dass sich die Gemeinden Zorneding und Oberpframmern als die Hauptgebiete für Windkraftanlagen herauskristallisiert haben. Die Zustimmungen der Ratsgremien zur Errichtung liegen bereits vor. Auf Nachfrage in der heutigen Sitzung gab er bekannt, dass bis dato ca. 3.000 € für die Gemeinde Aßling fällig wurden. Die für die Windkraftplanung im Haushalt eingestellten 20.000 € werden nach derzeitigem Stand nicht ausgeschöpft. Der Gemeinderat nahm den Vortrag zur Kenntnis und fasst den für das Verfahren notwendigen

Billigungsbeschluss:

1. Die Gemeinde Aßling stellt für das gesamte Gemeindegebiet einen gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen gemäß §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2b, 204 Abs. 1 Satz 1 – 3 Baugesetzbuch auf. Der gemeinsame sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft wird zusammen mit der Stadt Ebersberg, der Stadt Grafing sowie den Gemeinden Anzing, Baiern, Bruck, Egming, Emmering, Forstinning, Frauenneuharting, Markt Glonn, Hohenlinden, Markt Kirchseeon, Markt Schwaben, Moosach, Oberpframmern, Pliening, Poing, Steinhöring, Vaterstetten und Zorneding aufgestellt. Ziel der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraft ist die Schaffung einer einheitlichen Planungsgrundlage für die räumliche Steuerung von Windkraftanlagen im gesamten Plangebiet. Der Windkraftnutzung soll dabei ausreichend Raum gegeben werden. Als Grundlage dienen hierzu gemeinsame, abgestimmte Planungskriterien (siehe Nr. 6 und 7 der Begründung). Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraft soll die Rechtsfolge des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch ausgelöst werden, nach dem Windkraftanlagen außerhalb der festgesetzten Konzentrationsflächen unzulässig sind. Der Teilflächennutzungsplan gilt für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.
2. Die Gemeinde Aßling billigt den vorgestellten Vorentwurf des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft in der Fassung vom März 2013 inkl. Begründung.

Weiteres Vorgehen:

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt nach Vorliegen aller Billigungsbeschlüsse der beteiligten Kommunen. Die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird dann festgelegt. Die Unterlagen können während des Auslegungszeitraumes in den dafür vorgesehenen und bekannt zu gebenden Räumlichkeiten eingesehen werden.

Energiewende im Landkreis Ebersberg; Beitritt zur „Regenerative Energie Ebersberg eG“ (REGE eG)

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt referiert der Klimamanager des Landkreises zum Thema: Der Kreistag des Landkreises hat sich einstimmig zum Ziel gesetzt, bis 2030 frei von fossilen und anderen endlichen Energieträgern zu sein. Die Energiewende soll im Landkreis Ebersberg dezentral umgesetzt werden. In einem Strategiepapier vom Mai 2012 haben die Bürgermeister des Landkreises das Ziel vorgegeben, einen möglichst hohen Anteil der Wertschöpfung an der Energiewende in der Region zu halten.

- Dazu sollen Energieprojekte „in Eigenregie mit örtlichen oder regionalen Ressourcen geplant, finanziert und realisiert“ werden.
- „Dafür sollen geeignete Strukturen und Plattformen aufgebaut werden“.
- Diese „Wertschöpfungsoffensive soll durch interkommunale – möglichst landkreisweite – Kooperation gestärkt werden.“

Der Bau von Windrädern, sowie der weitere Ausbau von Bioenergie oder Photovoltaik, wird unsere Kulturlandschaft verändern. Sie bietet aber auch die Chance, die Wertschöpfung der Energieerzeugung und der Energieverteilung in der Region zu halten. Dazu bedarf es einer Organisationsstruktur, die über Gemeindegrenzen hinweg abgestimmt und von den Gemeinderäten befürwortet wird. Der landkreisweite „Arbeitskreis Bürger- und Kommunalbeteiligungsmodelle“ erarbeitete eine Organisationsstruktur für zwei Landkreisenergiegenossenschaften, die hier vorgestellt werden. Die Satzungsentwürfe wurden den Bürgermeistern des Landkreises vorgestellt und grundsätzlich befürwortet. Die geplanten zwei Landkreisenergiegenossenschaften sind keine Konkurrenz zu anderen Energiegenossenschaften im Landkreis Ebersberg. Vor allem bei Gemeinde übergreifenden Projekten dient sie dazu, die anderen Genossenschaften zu ergänzen, zusammenzuführen und in einen größeren Rahmen, zu stellen:

Regenerative Energie Ebersberg eG (REGE eG)

= Landkreisgenossenschaft = Dachgenossenschaft

= interkommunale Genossenschaft

Sie soll als interkommunale Genossenschaft im Landkreis Ebersberg unter Beteiligung der Gemeinden und des Landkreises gegründet werden. Als Dachgenossenschaft hat sie auch den Zweck andere Energiegenossenschaften des Landkreises einzubinden. Die Idee besteht im Wesentlichen darin, die Nutzung der regenerativen Energien (Sonne, Wind, Wasser, Erdwärme, Biomasse, Holz) und die Einsparung von Energie im Landkreis zu fördern. Ein von der REGE eG gegründetes Energieversorgungsunternehmen (EVU) soll die Bereiche Energieerzeugung, Energievermarktung und ggf. auch die Übernahme der Stromnetze bei Auslaufen der Konzessionsverträge abdecken. Die interkommunale Genossenschaft will durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien die Bevölkerung für diese Idee gewinnen und ermöglicht es den einzelnen Bürgern, sich über die „Bürger-Energiegenossenschaft“ (siehe unten 2.) an den Projekten zu beteiligen.

Mitgliedschaft

Mitglieder können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen) sowie Energiegenossenschaften aus dem Landkreis Ebersberg werden, deren Zweck die regenerative Energieerzeugung und –versorgung im Landkreis Ebersberg ist. Der Geschäftsanteil beträgt 5.000,00 EUR. Es ist sowohl dem Landkreis, den Gemeinden als auch den Bürgerenergiegenossenschaften freigestellt, Mitglied in der REGE eG zu werden.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Konzeption, Planung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung regenerativer Energien im Landkreis Ebersberg,
- der Vertrieb von Energie,
- die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung regenerativer Energien, vorwiegend im Landkreis Ebersberg,
- die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung, der Energieeinsparung und effizienten Nutzung, die Information von Mitgliedern und der Öffentlichkeit.

Die Genossenschaft kann in allen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung und -einsparung dienlich sind. Sie kann Bereiche dieser Tätigkeiten auf Dritte, z.B. Bürgergenossenschaften im Landkreis Ebersberg übertragen. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dabei sollen die Vertreter der Bürgerenergiegenossenschaften mit mindestens einem Drittel, die Vertreter der Kommunen mit mehr als der Hälfte vertreten sein. Den Gemeinderatsmitgliedern wurde mit der Ladung zur heutigen Sitzung die Satzung „Regenerative Energie Ebersberg eG (REGE eG)“ mitgeschickt. Nach Beratung und dem Ziel, der Dachgenossenschaft beizutreten fasste der Gemeinderat den

Beschluss:

Die Wertschöpfung der Energiewende soll in der Region gehalten werden. Deshalb ist es geplant, eine zweistufige Genossenschaftsstruktur zu gründen. Die Gemeinde Aßling beschließt, der noch zu gründenden Dachgenossenschaft Regenerative Energiegenossenschaft Ebersberg eG (REGE eG) mit einem Geschäftsanteil in der Höhe von 5.000 € beizutreten.

Vollzug der Baugesetze; Außenbereichssatzung „Hochreit“

Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat Aßling hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hochreit“ beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 16.04.2013 wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB vom 26.04.2013 bis 28.05.2013 öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Gemeindetafeln hingewiesen. Diese Unterlagen wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.04.2013 zugesandt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.05.2013. Weiteres Vorgehen: Die eingegangenen und vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung abgewogenen Stellungnahmen führen zu Änderungen der Planunterlagen. Diese werden wie beschlossen in die Unterlagen eingearbeitet. Somit kann der Gemeinderat den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den nächsten Verfahrensschritt zum Planentwurf mit heutigem Datum fassen.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für eine neue Planfassung

Der Gemeinderat billigt den ihm vorliegenden Entwurf Außenbereichssatzung „Hochreit“ in Aßling in der Fassung vom 18.06.2013 einschließlich Begründung gleichen Datums. Die Planunterlagen sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange zuzuleiten und gleichzeitig öffentlich auszulegen.

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Rosenheimer Straße“

Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hatte in den Sitzungen am 05.02. und 26.03.2013 die öffentliche Auslegung eines neuen Planentwurfs des Bebauungsplanes „Rosenheimer Straße“ nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planentwurf wurde nach den Ergebnissen der Abwägung durch den Gemeinderat am 31.07.2012 und in den Sitzungen am 05.02. und 26.03.2013 ausgearbeitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 24.04. bis einschließlich 27.05.2013 statt. Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Gemeindetafeln am 16.04.2013 hingewiesen. Mit Schreiben vom 18.04.2013 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Planentwurf i. d. F. vom 05.02.2013 bis zum 27.05.2013 nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellung zu nehmen. Die sich aufgrund der heute gefassten Beschlüsse ergebenden Änderungen sind alle nachrichtlicher Natur bzw. Korrekturen, so dass sie keine erneute Auslegung auslösen. Der Gemeinderat kann somit den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschließen. Da dieser Bebauungsplan der Genehmigung bedarf, kann er daraufhin beim Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung eingereicht werden. Gleichzeitig kann der Gemeinderat auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse auch die sog. Planreife (siehe dazu § 33 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben in der Planaufstellung) erkennen, nach der Bauvorhaben schon im Anschluss an diese Be-

schlussfassung genehmigt werden könnten, wenn sie den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans nicht widersprechen. Die Erkennung der Planreife kann jeweils auf der Grundlage von eingereichten Bauanträgen erfolgen.

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Rosenheimer Straße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 05.02.2013 mit den am 18.06.2013 (TOP 4. a)) beschlossenen redaktionellen Änderungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als **S a t z u n g**. Die Satzung ist dem Landratsamt Ebersberg zur Genehmigung vorzulegen.

Gemeindlicher Straßenunterhalt

Sanierung des Einmündungsbereiches Bahnhofstraße/Glonner Straße

Dieses Thema wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 29.11.2011 behandelt. Auf die Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen. Vom Vorsitzenden wurde heute anhand von Fotos die aktuelle Situation dokumentiert und die E-Mail vom 15.05.2013, Straßenbauamt Rosenheim, bekannt gegeben: „Der Unterhalt einer Kreuzung und Einmündung regelt sich nach Art. 33 BayStrWG. Dem Träger der Straßenbaulast für die beteiligte höhere Straßenklasse obliegt die Unterhaltung der Kreuzung nur in der Fahrbahnbreite seiner Straße“. Die Einmündungstrompete samt Abgrenzung, Entwässerungseinrichtung und Bordsteinen gehört zur untergeordneten Straße.“

Beschluss:

Von der Verwaltung sind Kostangebote zur Sanierung des Einmündungsbereiches Bahnhofstraße/Glonner Straße einzuholen.

Anmerkung:

Gemeinderatsmitglied Pregler bittet zu prüfen, ob nicht ein Spiegel angebracht werden könnte, weil die Einfahrt in die Glonner Straße von der Bahnhofstraße aus problematisch ist.

Angebot zur Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 2 im Bereich Pausmühler Berg

Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Pausmühle-Loitersdorf wurde Ende 1979 fertiggestellt. Im Bereich der Steilstrecke am Pausmühler Berg zeigten sich bereits Ende der 90er Jahre Setzungen, die damals schon eine partielle Sanierung erforderlich machte. Im letzten Spätherbst wurden an gleicher Stelle erneut Setzungen festgestellt, die Sanierungsarbeiten begannen witterungsbedingt erst im Frühjahr. Hohlräume unter der schadhafte Decke machten eine nähere Untersuchung der darunter liegenden Rohrleitung erforderlich. Im Ergebnis wird die Erneuerung dieser Rohrleitung und evtl. der Einbau von Stützscheiben vorgeschlagen. Die Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße wurde aufgrund der zwischenzeitlich aufgetretenen Gefahrenstelle von der örtlichen Verkehrsbehörde angeordnet. Zur grundlegenden Sanierung des ca. 130 m² großen Bereichs liegen zwei Angebote vor. Eine Firma bietet die Erneuerung der Rohrleitung unter Verwendung des bei der Erstsanierung Ende der 90er Jahre verwendeten Bodenaufbaues und den Straßenbau für brutto 26.770,09 € an. Für zusätzliche Stützmaßnahmen mittels Schotterscheiben werden Mehrkosten von 7.411,32 € veranschlagt. Das Zweitangebot schließt vergleichsweise mit 31.085,06 € bzw. 11.162,20 € ab. Vor diesem Hintergrund fand vor der heutigen Gemeinderatssitzung eine Inaugenscheinnahme der Gefahrenstelle statt. Dabei wurde u. a. konstatiert, dass unbedingt Aufgrabungen erforderlich sind, um feststellen zu können, inwieweit sich die Verrohrung gesetzt hat bzw. wo genau der Sickerschacht liegt. Nach Beratung und Diskussion fasste der Gemeinderat den

Beschluss:

Um zukünftigen Straßensetzungen vorzubeugen, sollte versucht werden, die Straße um 2 – 3 m nach Westen zu verlegen. Hierzu sind Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern wegen notwendiger Flächenabtretungen zu führen. Falls dies nicht zielführend ist, wird das Angebot des Billigstbieters auf der Grundlage des Angebotes vom 17.06.2013, angenommen. Ein Ingenieurbüro wird zur Beratung herangezogen.

Grundschulgebäude; Angebot zur Sanierung der Dachentwässerung

Bislang wurde das ostseitige Dachwasser über Regenfallrohre unweit der Gebäudeaußenwand in unzureichender Weise ohne entsprechende Versickerungsanlage in den Untergrund geleitet. Als ordentliche Regenwasserbeseitigung wird die Zusammenführung des Regenwassers aus der östlichen Dachhälfte und der Mittelgangüberdachung zum Hauptschulgebäude mit abschließender Versickerung ca. 20 m nordöstlich des Grundschulgebäudes angesehen. Ein Komplettangebot schließt mit brutto 9.785,37 € ab. Die Arbeiten könnten in den Sommerferien ausgeführt werden. Eingerechnet ist ein Revisionsschacht nördlich der Eingangstreppe mit einem Nettopreis von 1.050 €. Dieser wäre evtl. entbehrlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Arbeiten auf der Grundlage des Angebotes vom 03.06.2013, ohne dem Revisionsschacht nördlich der Eingangstreppe, zu.

Gemeindliche Liegenschaften; Unterhaltsarbeiten im Empfangsgebäude am Bahnhof Aßling

Nachdem sich bereits Ende Februar Risse an der Decke im südwestlichen Raum des Obergeschosses zeigten, löste sich Anfang Juni nun eine ca. 80/80 cm große Putzfläche. Ursache dafür dürften Vibrationen sein, die durch Bohrlöcher für diverse Aufhängevorrichtungen gemacht und evtl. durch Erschütterungen bei den Gleisbauarbeiten noch verstärkt wurden. Ferner wurden Putzschäden an der Ostfassade und im Treppenhaus

festgehalten. Zwischenzeitlich wurden die Schäden auch vom gemeindlichen Bauhof besichtigt und durch Abklopfen festgestellt, dass die Decke der westseitigen Räume an mehreren Stellen hohl liegt.

Beschluss:

Für die Sanierung der Gesamtdecke sollen Angebote für Dämmung und Aufbringung der Gipskartonplatten eingeholt werden. Die vor Aufbringung des Materials notwendige Putzentfernung soll von Jugendlichen, die den Jugendtreff besuchen, durchgeführt werden (unter Aufsicht des Jugendpflegers/Bauhof).

Änderungen im Mietrecht ab 01.05.2013; Senkung der Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen gem. § 558 Abs. 3 BGB n. V.; Aufnahme der Gemeinde Aßling in die Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen

Nach dem Mietrechtsänderungsgesetz vom 13.12.2012, welches am 01.05.2013 in Kraft getreten ist, gibt es für Städte und Gemeinden mit einer angespannten Wohnungsmarktlage die Möglichkeit, über die Landesregierung zu beantragen, dass die Kappungsgrenze von bisher 20 % auf 15 % gesenkt wird. Dies bedeutet, dass Mieterhöhungen nicht mehr wie bisher maximal 20 % in 3 Jahren, sondern nur noch 15 % in 3 Jahren betragen können. Für die Landeshauptstadt München wurde die Senkung bereit vom Ministerrat beschlossen. In die entsprechende Verordnung können auch Gemeinden des Landkreises Ebersberg aufgenommen werden, da der Landkreis Ebersberg der Planungsregion 14 angehört und somit zu den bayerischen Ballungsräumen zählt. In allen bayerischen Ballungsräumen sind die Mieten in den letzten Jahren immer weiter angestiegen. Eine Aufnahme in die Verordnung ist möglich, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- Die Einwohnerzahl der Gemeinde liegt bei mindestens 50.000 Einwohnern oder
- die Gemeinde gehört der Planungsregion 14 an, die neben der Landeshauptstadt München auch die umliegenden Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg umfasst.

Nach Beratung fasste der Gemeinderat den

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme der Gemeinde Aßling in die Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen in der Landeshauptstadt München **nicht** zu.

Bayerischer Gemeindetag; Antrags- und Ausschüttungsverfahren für vom Hochwasser betroffene Gemeinden

Der Bayerische Gemeindetag organisiert kommunale Hilfe für die hochwassergeplagten Gemeinden und Städte im Freistaat. Bayerns größter Kommunalverband appelliert an seine Mitglieder, Bayerns kreisangehörige Gemeinden, Märkte und Städte, den hochwasserbetroffenen Kommunen finanziell unter die Arme zu greifen. Er richtet dazu ein Spendenkonto ein, über das Hilfgelder an die Gemeinden und Städte ausgezahlt werden sollen, deren Infrastruktur, wie Straßen, Brücken, Schulgebäude und Ähnliches durch die Wassermassen in Mitleidenschaft gezogen worden ist. In der Not sollen Bayerns Gemeinden zusammenstehen und sich gegenseitig helfen. Der Gemeindetag organisiert das Ganze und wird für einen raschen Geldfluss sorgen. Sobald das Hochwasser abgelaufen ist, brauchen die betroffenen Kommunen schnellstens Geld, um die Infrastruktur wieder in Ordnung zu bringen. Schäden an der Infrastruktur der Gemeinden und Städte, wie Straßen, Brücken, Gewässer, Gebäude, aber auch die Kosten der Straßensäuberung, Kanalreinigung, Deponegebühren und Containergestellung sowie die Entsorgung kontaminierter Materials und Schlammmentsorgung sind nicht vom bayerischen Katastrophenschutzfond gedeckt. Auf diesen Kosten bleiben die hochwassergeschädigten Kommunen sitzen. Hier möchte der Bayerische Gemeindetag unterstützend eingreifen. Er will ein einfaches Antrags- und Ausschüttungsverfahren durchführen. An die betroffenen Gemeinden sollen Spenden ausgereicht werden, die sich nach dem Volumen der eingegangenen Spenden bis zum 30. Juli 2013 bemessen. Wenn das Spendenvolumen ausreicht, erhalten die Gemeinden bis 5000 Einwohner 5.000 Euro, Gemeinden bis 10000 Einwohner 8.000 Euro und Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohner 10.000 Euro. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt über die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags. Verwaltungskosten werden vom Gemeindetag getragen. Die Gewährung von Spenden erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Ein konkreter Nachweis von Schäden an der Infrastruktur ist nicht nötig. Auch eine Überprüfung der Verwendung der eingesetzten Mittel wird nicht erfolgen. Der Gemeinderat nahm den Sachvortrag zur Kenntnis. Nach Beratung erging nach Vorschlag von zweitem Bürgermeister Hilger folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Aßling beteiligt sich mit einer Spende von 1.000 € an dem Projekt.

Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung der B 15 neu im Bundesverkehrswegeplan 2015

Bereits im Dezember 2012 hatten die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aßling ihre Ablehnung zum Bau der B 15 neu kund getan und gefordert, dass die B 15 neu nicht in den Bundesverkehrswegeplan 2015 aufgenommen wird. Mit entsprechenden Anträgen wurde dies sowohl an die Oberste Baubehörde in München als auch nach Berlin an Herrn Dr. Anton Hofreiter, MdB, nach Berlin weitergereicht. Am 09.06.2013 stellen nun Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen schriftlichen Antrag zur Ablehnung der B 15 neu im Bundesverkehrswegeplan 2015, weil der Bund die weitere Planung übernommen hat und deshalb beantragt wird, dass die Ablehnung auch auf Bundesebene deutlich gemacht werden soll. Hierzu werden mit dem Antrag zugleich die Adressen genannt, an die diese Ablehnung zu senden ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Aßling wird zusätzlich einen Antrag zur Ablehnung der B 15 neu auf Bundesebene stellen.

Informationen

Neubau Kinderhaus St. Georg in Aßling

Dem Gemeinderat wurde eine Gegenüberstellung von Kalkulation und tatsächlichen Ausgaben in tabellarischer Form ausgeteilt. Dies war in der Sitzung am 13.11.2012 gewünscht worden. In diesem Zusammenhang stellte Gemeinderatsmitglied Kasper in der heutigen Sitzung den Antrag, der RPA möge eine Prüfung der Maßnahme „Kindergartenneubau“ durchführen.

Beschluss:

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird der Prüfungsauftrag Neubau „Haus für Kinder St. Georg“ erteilt.

Gehwegbau Rotter Straße

Ein Nachtrags-Angebot über 1.575,38 € brutto zum Einbau von 2 Baumscheiben mit Baumaussparung liegt vor. Diese Baumscheiben sollen im Bereich der Pflasterung des Gehweges eingebaut werden. Der Gemeinderat stimmt dem Nachtragsangebot nicht zu, statt dessen soll im Bereich der Birken (Brücke Röhrenbach) eine Pflasterung erfolgen.